

Umsetzung sofortige Verkehrsmassnahme an der Usterstrasse

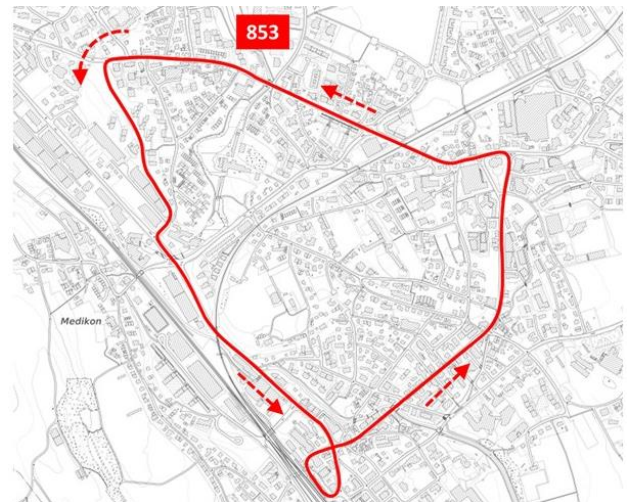
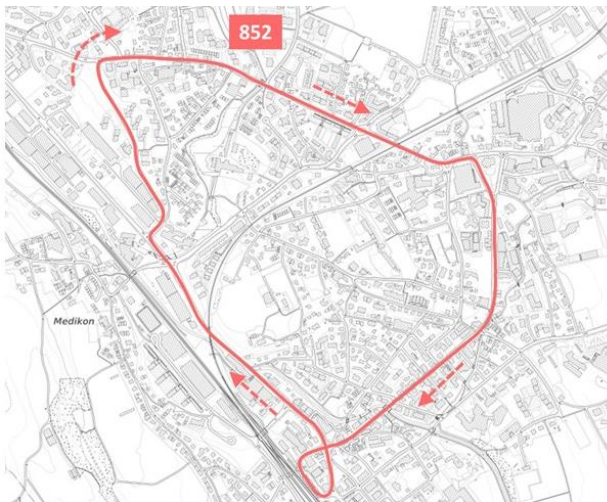
Usterstrasse, Aufhebung Rechtsvortritte und Erstellung Gehwegüberfahrten (als Umsetzung von flankierenden Massnahmen zur Stabilisierung des Fahrplans der Buslinie 853)

Kurzbericht für öffentliche Planauflage gemäss § 16 Strassengesetz vom 14. Oktober 2026

1. Ausgangslage

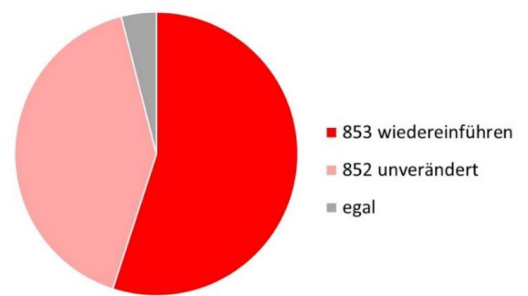
1.1 Buskonzept, Buslinien 852 und 853

Das Buskonzept in Wetzikon sieht mit den Linien 852 und 853 zwei entgegengelauende Rundkurse vor, welche je im Halbstundentakt zwischen Bahnhof Wetzikon, Robenhausen und dem Zentrum Oberwetzikon verkehren. Aufgrund einer Baustelle wurde die Buslinie 853 ab Dezember 2023 vorübergehend eingestellt. Um die viertelstündliche Erschliessung von Robenhausen aufrecht zu erhalten, verkehrt die Buslinie 852 seither dafür im Viertelstundentakt.



Während der öffentlichen Auflage des Fahrplans für die Jahre 2025/2026 ging in Wetzikon im März 2024 ein Antrag aus der Bevölkerung ein, dass die Änderung bei den Buslinien 852/853 beibehalten werden soll. Der Stadtrat hat sich nach Rücksprache mit den Verkehrsbetrieben Zürcher Oberland AG (VZO) für eine Unterstützung dieses Antrags ausgesprochen (SRB 2024/76 vom 3. April 2024). Es wurde bereits damals festgehalten, dass die Stadt Wetzikon und die VZO gemeinsam die notwendigen Abklärungen und Auswertungen der Erfahrungen während des Betriebs mit der Linie 852 im Viertelstundentakt (Fahrplanstabilität, etc.) vornehmen werden.

Im Herbst 2025 haben die VZO eine Umfrage in der Bevölkerung von Robenhausen durchgeführt, um herauszufinden, welches Buskonzept künftig bevorzugt wird (weiterhin 852 im Viertelstundentakt oder wieder 852 und 853 je im Halbstundentakt). An der Umfrage haben sich 705 Personen beteiligt, dies entspricht einem Rücklauf von rund 15 % der befragten Bevölkerung. Rund 57 % – und damit die Mehrheit der Teilnehmenden – haben sich für eine Wiedereinführung der Buslinie 853 ausgesprochen.



Die Erfahrungen aus dem Betrieb zeigen, dass die Fahrplanstabilität der Linie 853 ungenügend war, insbesondere aufgrund der Einmündungen der Seegräbner- und Buchgrindelstrasse, wo die Busse der Linie 853 keinen Vortritt haben (Rechtsvortritt). In den Hauptverkehrszeiten standen die Busse oftmals im Stau und die Bahnanschlüsse am Bahnhof Wetzikon konnten nicht immer gewährleistet werden.

An seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 hat sich der Stadtrat für die Wiedereinführung der Buslinie 853 ausgesprochen (SRB 2026/19). Die beiden Buslinien 852 und 853 sollen wieder als Rundkurse in entgegengesetzter Richtung jeweils im Halbstundentakt geführt werden. Der Stadtrat hat gleichzeitig beschlossen, dass damit die Buslinie 853 wieder eingeführt und der Fahrplan stabilisiert werden kann, flankierende Massnahmen wie die Aufhebung von Rechtsvortritten entlang der Usterstrasse erforderlich sind.

1.2 Tempo-30-Zone Uster-, Seegräbner-, Buchgrindelstrasse

Damit die Grenzwerte des Strassenlärms eingehalten werden können, wurde an Abschnitten der Uster-, Seegräbner- und Buchgrindelstrasse Tempo 30 eingeführt. Die erforderlichen Bau- und Signalisationsmassnahmen wurden im September 2022 umgesetzt, wodurch gemeinsam mit den bestehenden Zonen Robenhausen und Sandbühl eine umfangreiche Tempo-30-Zone entstand. Die Resultate der Nachkontrolle ergaben, dass die angestrebten Ziele der neuen Tempo-30-Zone nicht überall erreicht wurden und weitere bauliche Massnahmen der Priorität 2 nötig sind. Die erforderlichen Nachbesserungen wurden Ende 2024 bzw. Anfang 2025 ausgeführt.

Anpassungen an Elementen der Tempo-30-Zone erfolgen in Absprache mit der Kantonspolizei Zürich. Im vorliegenden Fall sprechen übergeordnete Gründe (massiver Zeitverlust des öffentlichen Verkehrs) für eine Aufhebung der Rechtsvortritte und somit einer Abweichung des Vortrittsregimes gemäss dem festgesetzten Projekt der Tempo-30-Zone.

2. Herleitung der Massnahme

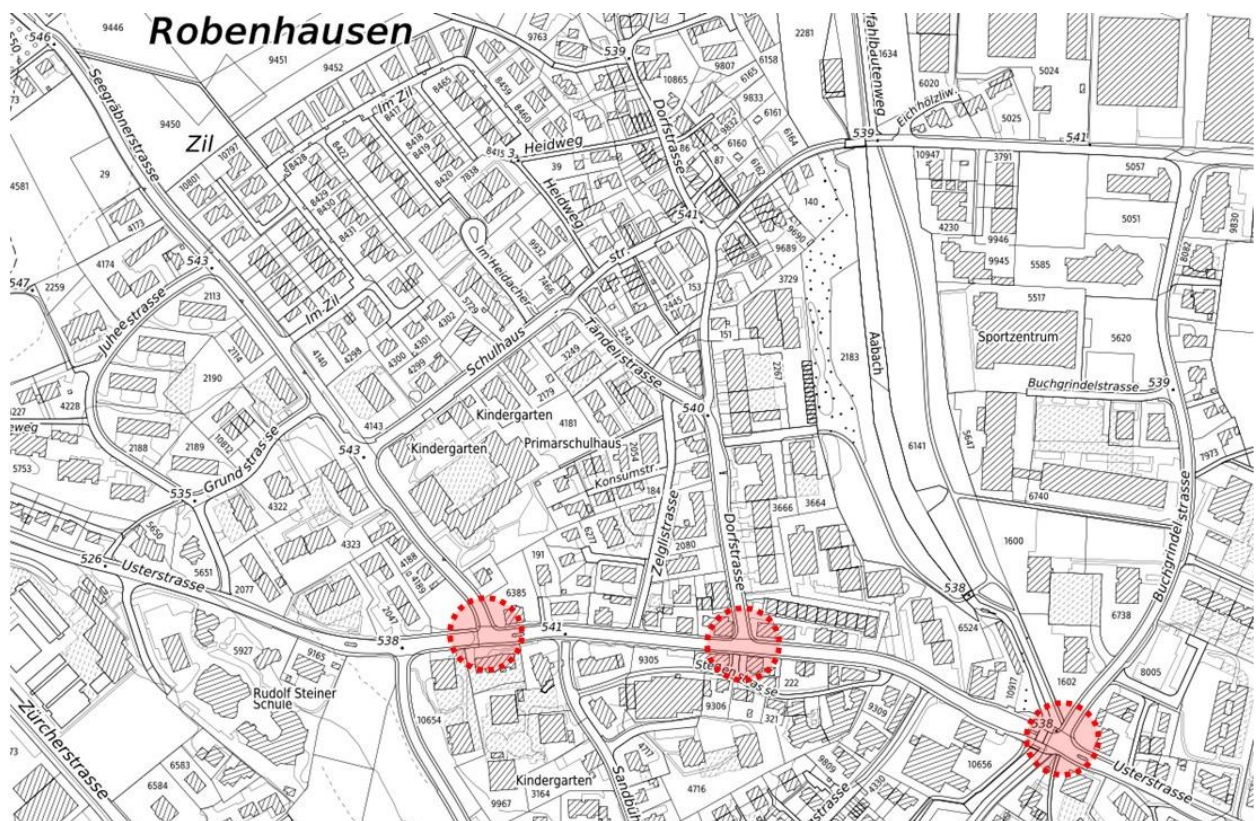
Bei der Projektierung der Massnahmen zur Stabilisierung des Fahrplans der Buslinie 853 lag der Fokus auf der Aufhebung der Rechtsvortritte an den Knoten Uster-/Seegräbnerstrasse und Uster-/Buchgrindelstrasse. Diese stellen für den öffentlichen Verkehr die grössten Zeitverluststellen dar. Mit der Aufhebung des Rechtsvortrittsregimes wird die Usterstrasse wieder vortrittsberechtigt. Die Seegräbner- und Buchgrindelstrasse werden künftig vortrittsbelastet sein, so wie dies bereits vor der Einführung der Tempo-30-Zone im Bereich der Usterstrasse der Fall war. Da die Rechtsvortritte Teil der Tempo-30-Zone sind, hat die Kantonspolizei Zürich klargestellt, dass die Aufhebung der Rechtsvortritte innerhalb der Tempo-30-Zone nur möglich ist, wenn ein übergeordnetes Interesse besteht. Dieses Kriterium ist mit den akuten Zeitverluststellen des öffentlichen Verkehrs gegeben, weshalb die Kantonspolizei eine Aufhebung der Rechtsvortritte stützt.

Der Entzug des Vortritts kann grundsätzlich mit folgenden Massnahmen erfolgen:

- Kein Vortritt
- Stop (nur wenn Sicht zu stark eingeschränkt ist)
- Gehwegüberfahrt (wenn der Fussverkehr entlang der vortrittsberechtigten Strasse komfortabel geführt werden soll)

Im Juli 2026 wurden diese Möglichkeiten im Sinne einer Auslegeordnung zwischen den Abteilungen Tiefbau und Sicherheit sowie der Kantonspolizei Zürich diskutiert. Dabei zeigten sich bei einer Gehwegüberfahrt an der Einmündung der Seegräbnerstrasse viele Vorteile, welche hauptsächlich der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit dem Schulweg (Schule Robenhausen, Schule im Grund, Steiner Schule) dienlich sind. Eine Gehwegüberfahrt stellt in der vorliegenden Situation die bessere Lösung dar, als das Markieren eines Fussgängerstreifens über die Seegräbnerstrasse. Der Fussgängerstreifen wäre ausserhalb der Wunschlinie des Fussverkehrs und die Sicht auf den Fussgängerstreifen wäre teilweise eingeschränkt. Eine Gehwegüberfahrt löst dieses Problem und zeigt dem Fahrzeuglenkenden klar an, dass die einmündende Strasse keinen Vortritt hat. Die Argumente der Verkehrssicherheit (hier aufgrund der Bushaltestelle und des kantonalen Wanderwegs) kommen auch bei der Einmündung der Buchgrindelstrasse in die Usterstrasse zum Zug. Hinzu kommt bei der Buchgrindelstrasse der hohe Lastwagenanteil. Wartende Lastwagen würden den Fussgängerstreifen häufig zustellen, sodass für den Fussverkehr ein sicheres Queren der Buchgrindelstrasse nicht immer gewährleistet werden kann.

In Anbetracht der veränderten Vortrittsverhältnisse insbesondere am Knoten Seegräbnerstrasse ist davon auszugehen, dass der Rückstau an der Seegräbnerstrasse zunehmen wird. Dies ist leider unvermeidlich, wenn dem übergeordneten Interesse des öffentlichen Verkehrs entgegengekommen werden soll. Damit keine Ausweichfahrten über die Schulhaus-, Tändeli- und Dorfstrasse erfolgen – weil an der Dorfstrasse noch Rechtsvortritt gilt, soll auch an diesem Knoten das Vortrittsregime geändert werden. Bei der Einmündung der Dorfstrasse in die Usterstrasse wird somit ebenfalls eine Gehwegüberfahrt erstellt. Die Einmündung der Zelglistrasse ist bereits mit einer Gehwegüberfahrt geregelt.



3. Projekt

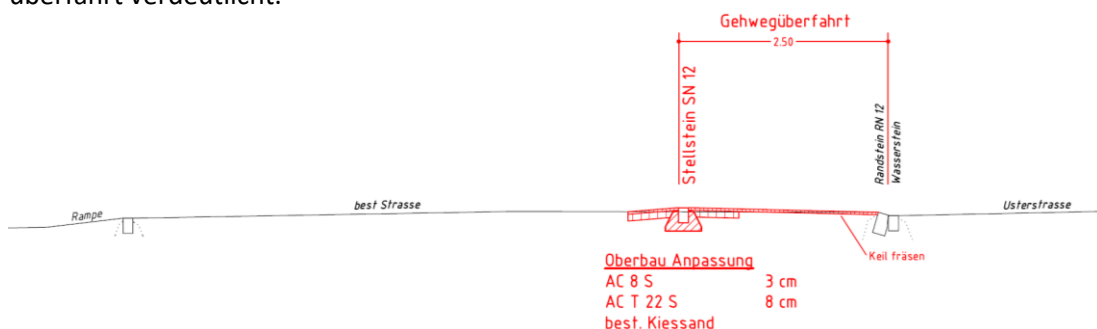
3.1 Projektbeschreibung

Die Gehwegüberfahrten an den Einmündungen der Seegräbner-, Dorf- und Buchgrindelstrasse können mit geringem Eingriff erstellt werden, da im Zusammenhang mit dem Neubau der Usterstrasse 2016/2017 die Knoten grundsätzlich neu erstellt wurden inkl. einem Randabschluss entlang der Fahrbahn. Dieser wurde bei der Einführung der Tempo-30-Zone nicht entfernt und die Vortrittsverhältnisse wurden nur mit Markierung verdeutlicht.

Die Umgestaltung der Knoten erfolgt bei allen drei Einmündungen nach dem gleichen Prinzip. Die Gehwegüberfahrt erfolgt im gesamten Knotenbereich und wird normkonform auf einer Breite von 2.50 m erstellt. Die einmündende Strasse wird vor dem Gehweg leicht angeramppt und mit einem Schachbrettmuster versehen. Die Hinterkante des Trottoirs wird mit einem Randabschluss ergänzt. Die Randabschlüsse der Einmündungsradien werden im Bereich der Gehwegüberfahrt entfernt, sodass das Trottoir durchgängig ist. Die leichte Anrampung und die Anpassungen bei den Randabschlüssen führen zu Anpassungsarbeiten in der Belagsfläche. Durch den Bau der Gehwegüberfahrten sind an verschiedenen Stellen Anpassungen bei der Entwässerung erforderlich.

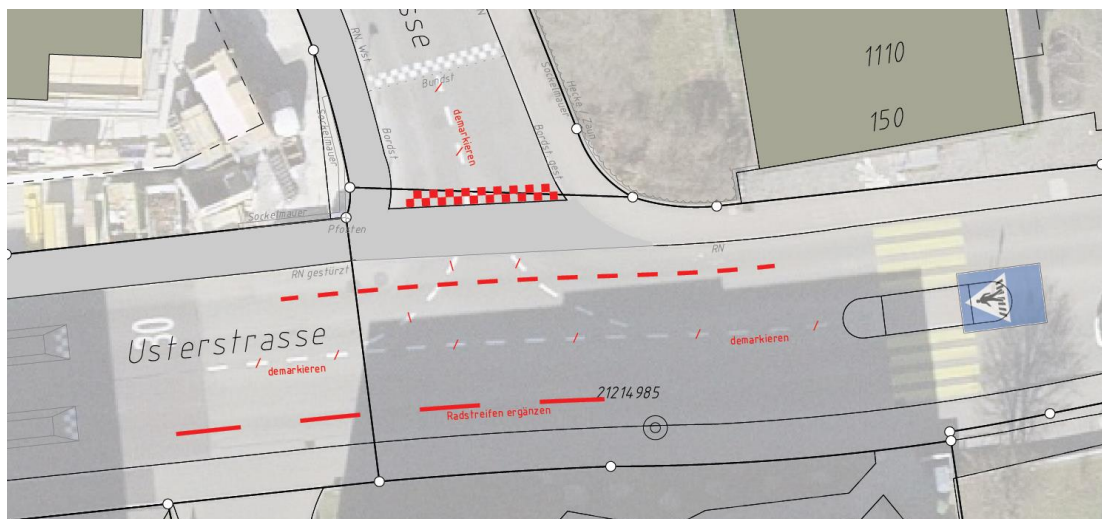
3.2 Normalprofil

Das Trottoir wird entlang der Usterstrasse weitergezogen und jeweils über die Einmündung geführt. Die einmündende Strasse wird vor dem Gehweg leicht angeramppt und mit einem Schachbrettmuster versehen. Diese Markierung steigert die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenkenden, indem sie die Gehwegüberfahrt verdeutlicht.

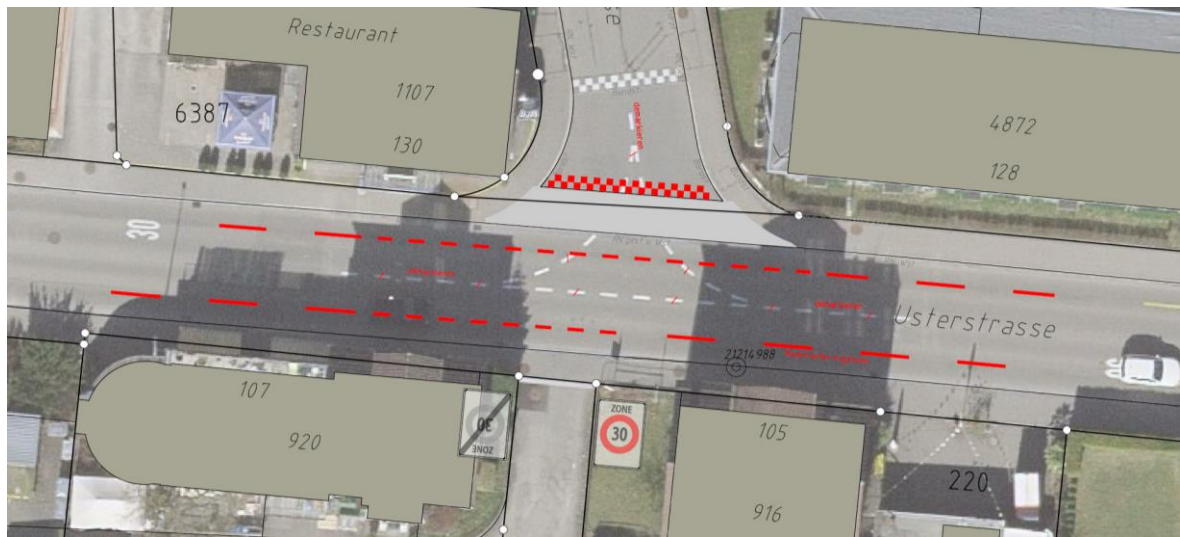


3.3 Einmündung Seegräbnerstrasse in Usterstrasse

Durch den Bau der Gehwegüberfahrt mit Anrampung muss für die Entwässerung ein bestehender Einlaufschach verschoben werden.

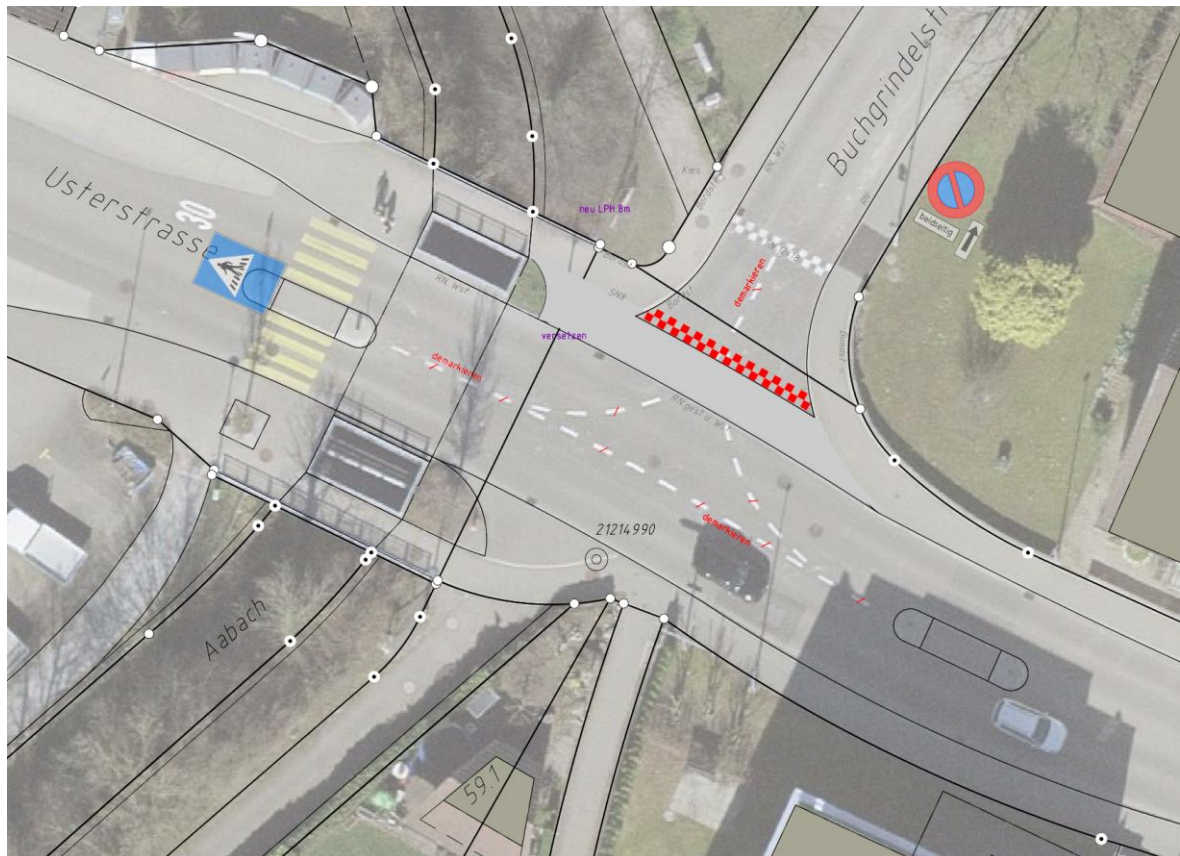


3.4 Einmündung Dorfstrasse in Usterstrasse



3.5 Einmündung Buchgrindelstrasse in Usterstrasse

Die Grünfläche muss teilweise aufgehoben werden, damit der Gehweg durchgängig erstellt werden kann. Der bestehende Kandelaber wird an den Trottoirrand verschoben. Durch den Bau der Gehwegüberfahrt mit Anrampung im Bereich der Einmündung ist die Entwässerung mit einem Einlaufschacht inkl. Ableitung an einen Strassenablauf zu ergänzen.



4. Mitwirkung der Bevölkerung

Die Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) in Form einer öffentlichen Auflage. Diese fand zwischen dem 25. August und dem 25. September 2026 statt. Innert Frist sind zwei Eingaben mit total sechs Einwendungen eingegangen. Sie wurden daraufhin einzeln geprüft und zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wurde in einem besondern Bericht schriftlich, gesamthaft Stellung genommen (siehe Anhang).

Hier folgt eine kurze Zusammenfassung der Einwendungen inkl. der Stellungnahme:

- In einer Einwendung wurde beantragt, die geplanten Gehwegüberfahrten nicht vor weiteren Massnahmeprüfungen auszuführen. Als mögliche Massnahmen wurden neben dem Beobachten, ob überhaupt Massnahmen notwendig sind, auch provisorische Ampeln zur Busbevorzugung oder die Aufhebung der Tempo-30-Zone an der Usterstrasse genannt. Begründet wurde die Einwendung damit, dass die geplante Massnahme ein sehr einschneidender, aufwändiger und dauerhafter baulicher Schritt sei.
- Zusammengefasst betreffen die Einwendungen der zweiten Eingabe insbesondere die Bewilligung und Ausgestaltung des Projekts. Es wurde beantragt, das Projekt in der vorliegenden Form nicht zu bewilligen. Weiter wurde verlangt, die Planung an die zwischenzeitlich in Kraft getretene kantonale Gesetzgebung (aufgrund Annahme der kantonalen Mobilitätsinitiative) anzupassen. Es wurde auch die Aufhebung der Tempo-30-Zone an der Usterstrasse und die Wiedereinführung von Tempo 50 gefordert. In diesem Zusammenhang wird zudem beantragt, auf bauliche Massnahmen zu verzichten, welche die Einführung beziehungsweise Beibehaltung von Tempo 30 unterstützen oder dauerhaft verankern würden. Begründet wurden die Einwendungen hauptsächlich damit, dass die bestehende Tempo-30-Zone im Widerspruch zur neuen kantonalen Gesetzgebung stehe und daher nicht mehr zulässig sei.

Die vorgebrachten Argumente werden von der Stadt nicht geteilt und die Einwendungen im Projekt nicht berücksichtigt. Folglich wird an der Umsetzung des Projekts "Usterstrasse, Aufhebung Rechtsvortritte und Erstellung Gehwegüberfahrten" festgehalten, das Projekt wurde nicht überarbeitet. Die Personen, die eine Einwendung eingereicht haben, wurden bereits schriftlich über den Umgang mit ihren Einwendungen informiert.

5. Kostenvoranschlag

Auf der Grundlage des Projekts und unter der Verwendung von Erfahrungswerten hat die Firma Grob Ingenieure AG, Wetzikon den folgenden Kostenvoranschlag (Genauigkeit $\pm 10\%$) erstellt:

I.	Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	1'000.00
II.	Bauarbeiten	Fr.	43'000.00
III.	Nebenarbeiten	Fr.	13'000.00
IV.	Technische Arbeiten	Fr.	<u>10'000.00</u>
Total Kostenvoranschlag inkl. 8,1 % MWST		Fr.	<u>67'000.00</u>

6. Termine

Angestrebt wird eine zeitnahe Wiedereinführung der Buslinie 853, so wie es sich die Mehrheit der Umfrageteilnehmenden gewünscht hat. Damit dies möglich ist, muss die Fahrplanstabilität gewährleistet sein, weshalb die Gehwegüberfahrten zum Zeitpunkt der Wiedereinführung der Buslinie erstellt sein sollten. Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und der Tatsache, dass Belagsarbeiten nicht bei kalter Witterung erfolgen können, werden die Arbeiten voraussichtlich im März/April 2027 ausgeführt.

Die Rückkehr der Buslinie 853 ist somit nicht auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2026 möglich, sondern sie verzögert sich um einige Monate – voraussichtlich bis im Frühling 2027.

Aufgrund des Knotenumbaus und des veränderten Vortrittsregimes ist neben der bereits durchgeführten Mitwirkung der Bevölkerung (siehe Kapitel 4) auch noch eine Planaufgabe gemäss Strassengesetz erforderlich. Vorbehältlich Verzögerungen durch Einsprachen ist folgender Ablauf vorgesehen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| – Öffentliche Planaufgabe | Oktober/November 2026 |
| – Festsetzung und Kreditbewilligung | Dezember 2026/Januar 2027 |
| – Bau | 1. Quartal 2027 |

Anhang

- Kostenvoranschlag
- Bericht zu den Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Anhang

- Kostenvoranschlag
- Bericht zu den Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Usterstrasse

Aufhebung Rechtsvortritte und Erstellung Gehwegüberfahrten

Kostenvoranschlag

	Kosten Fr. inkl. MWSt.
I Erwerb von Grund und Rechten	
Planauflagen, Rundung	1'000.00
Total Erwerb von Grund und Rechten	1'000.00
II Bauarbeiten	
Installation	4'000.00
Abbrüche	4'000.00
Werkleitungen	1'000.00
Erdarbeiten und Foundationsschichten	2'000.00
Enwässerung	4'500.00
Randabschlüsse	10'000.00
Belagsarbeiten	13'000.00
Verschiedenes, Rundung	4'500.00
Total Bauarbeiten	43'000.00
III Nebenarbeiten	
Markierungen	2'500.00
Demarkierungen	2'000.00
Beleuchtung anpassen	4'500.00
Verkehrsdienst	2'000.00
Verschiedenes, Rundung	2'000.00
Total Nebenarbeiten	13'000.00
II Technische Arbeiten	
Projekt- und Bauleitung	7'500.00
Amtliche Vermessung	1'500.00
Verschiedenes, ca. 10%	1'000.00
Total Technische Arbeiten	10'000.00

		Kosten Fr. inkl. MWSt.
Zusammenstellung		
I	Erwerb von Grund und Rechten	1'000.00
II	Bauarbeiten	43'000.00
III	Nebenarbeiten	13'000.00
IV	Technische Arbeiten	10'000.00
Total Kostenschätzung Gesamtkosten		67'000.00
$\pm 10\%$		

Zugehörige Pläne:

- 573-52 Projektplan vom 12.08.2026

- 573-53 Signalisations- und Markierungsplan 1:200 vom 12.08.2026

Wetzikon, 12. September 2026

Grob Ingenieure AG
Bahnhofstrasse 267
8623 Wetzikon ZH
Tel. 044 939 19 39

Usterstrasse, Aufhebung Rechtsvortritte und Erstellung Gehwegüberfahrten, Bericht zu den Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Einleitung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Das Projekt "Aufhebung Rechtsvortritte und Erstellung Gehwegüberfahrten" an der Usterstrasse wurde vom 25. August 2026 bis 25. September 2026 im Sinne von § 13 des Strassengesetzes (StrG) öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 2 Eingaben mit total 6 Einwendungen eingegangen. Die eingegangenen Einwendungen wurden daraufhin einzeln geprüft. Alle Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Es gibt keine Einwendungen, die berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Nach der vorübergehenden Einstellung der Buslinie 853 im Dezember 2023 verkehrt die Linie 852 seither im Viertelstundentakt. Eine Bevölkerungsumfrage im Herbst 2025 ergab, dass sich rund 57 % der Teilnehmenden für die Wiedereinführung der Linie 853 aussprechen. Der Stadtrat unterstützt diesen Wunsch, weshalb die Buslinien 852 und 853 künftig wieder als gegenläufige Rundkurse jeweils im Halbstundentakt verkehren.

Als Voraussetzung für die Wiedereinführung der Buslinie 853 müssen Massnahmen zur Stabilisierung des Fahrplans ergriffen werden. An der Usterstrasse werden deshalb die Rechtsvortritte bei den Einmündungen der Seegräbnerstrasse, Dorfstrasse und Buchgrindelstrasse aufgehoben. Das Vortrittsregime wird geändert und es werden neue Gehwegüberfahrten erstellt. Damit wird die Usterstrasse wieder vortrittsberechtigt. Die Seegräbner-, Dorf- und Buchgrindelstrasse werden künftig vortrittsbelastet sein, so wie dies bereits vor der Einführung der Tempo-30-Zone im Bereich der Usterstrasse der Fall war.

Alle drei Gehwegüberfahrten können mit geringem Eingriff erstellt werden, da im Zusammenhang mit dem Neubau der Usterstrasse 2016/2017 die Knoten grundsätzlich neu erstellt wurden inkl. einem Randabschluss entlang der Fahrbahn. Dieser wurde bei der Einführung der Tempo-30-Zone nicht entfernt und die Vortrittsverhältnisse wurden nur mit Markierung verdeutlicht.

Die Umgestaltung der Knoten erfolgt bei allen drei Einmündungen nach dem gleichen Prinzip. Die Gehwegüberfahrt erfolgt im gesamten Knotenbereich und wird normkonform auf einer Breite von 2.50 m erstellt. Die einmündende Strasse wird vor dem Gehweg leicht angerampt und mit einem Schachbrettmuster versehen. Die Hinterkante des Trottoirs wird mit einem Randabschluss ergänzt. Die Randabschlüsse der Einmündungsradien werden im Bereich der Gehwegüberfahrt entfernt, sodass das Trottoir durchgängig ist. Die leichte Anrampung und die Anpassungen bei den Randabschlüssen führen zu Anpassungsarbeiten in der Belagsfläche. Durch den Bau der Gehwegüberfahrten sind an verschiedenen Stellen Anpassungen bei der Entwässerung erforderlich.

2. Einwendungen

Einwendung 1:

Die geplanten Gehwegüberfahrten sind nicht vor weiteren Massnahmeprüfungen auszuführen.

Stellungnahme:

Nach Einführung der Tempo-30-Zone entlang der Usterstrasse im September 2022 und der damit verbundenen neuen Vortrittsverhältnissen an den Knoten (Rechtsvortritt) sammelten die VZO Erfahrungen aus dem Betrieb, wie sich die Rechtsvortritte auf die Fahrplanstabilität der Buslinie 853 auswirkten. Die VZO konnten eindeutig nachweisen, dass Zeitverluste insbesondere an den Knoten Seegräbnerstrasse und Buchgrindelstrasse entstanden sind, wodurch auch die Bahnanschlüsse am Bahnhof Wetzikon in den Hauptverkehrszeiten nicht immer gewährleistet werden konnten. Es handelt sich somit um eine nachgewiesene Behinderung durch die Rechtsvortritte. Die zusätzlichen Zeitverluste, welche an der Zürcherstrasse eingefahren werden, müssen übergeordnet gelöst werden – der Handlungsspielraum ist diesbezüglich gering. Daher ist für eine zeitnahe Wiedereinführung der Buslinie 853, so wie es sich die Mehrheit der Umfrageteilnehmenden gewünscht hat, die Aufhebung der Rechtsvortritte notwendig.

Der Entzug des Vortritts kann grundsätzlich mit dem Regime "Kein Vortritt" bzw. "Stop" (nur wenn Sicht zu stark eingeschränkt ist) oder mit der Erstellung einer Gehwegüberfahrt erfolgen. Aufgrund einer Auslegeordnung hat sich gezeigt, dass im vorliegenden Fall die Erstellung von Gehwegüberfahrten in Bezug auf die Verkehrssicherheit insbesondere des Fussverkehrs (Schulweg/Wanderweg) deutliche Vorteile hat.

Die zur Prüfung geforderten Massnahmen stellen keine Alternative dar. Die Wirkung einer Lichtsignalanlage zur Busbevorzugung ist im vorliegenden Fall zu gering. Die Busse der Linie 853 stehen in den Hauptverkehrszeiten schon vor der Bushaltestelle Robenhausen im Stau. Zudem generiert eine Lichtsignalanlage Stau auf der Seegräbnerstrasse, welcher nach der Busdurchfahrt aufgrund des Rechtsvortritts dann wiederum zusätzlichen Rückstau auf der Usterstrasse generieren würde. Auch die Aufhebung der Tempo-30-Zone ist keine Alternative, da diese aufgrund von Lärmschutzmassnahmen eingeführt werden musste. Der bestehende lärmarme Belag reicht als Massnahme nicht aus, um die angrenzenden Liegenschaften genügend vor Lärm zu schützen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 2:

Das Projekt in der vorliegenden Form nicht bewilligen.

Stellungnahme:

Nach Einführung der Tempo-30-Zone entlang der Usterstrasse im September 2022 und der damit verbundenen neuen Vortrittsverhältnissen an den Knoten (Rechtsvortritt) sammelten die VZO Erfahrungen aus dem Betrieb, wie sich die Rechtsvortritte auf die Fahrplanstabilität der Buslinie 853 auswirkten. Die VZO konnten eindeutig nachweisen, dass Zeitverluste insbesondere an den Knoten Seegräbnerstrasse und Buchgrindelstrasse entstanden sind, wodurch auch die Bahnanschlüsse am Bahnhof Wetzikon in den Hauptverkehrszeiten nicht immer gewährleistet werden konnten. Daher ist für eine zeitnahe Wiedereinführung der Buslinie 853, so wie es sich die Mehrheit der Umfrageteilnehmenden gewünscht hat, die Aufhebung der Rechtsvortritte notwendig.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 3:

Die Planung an die neue kantonale Gesetzgebung anpassen.

Stellungnahme:

Diese Einwendung bezieht sich auf die Abstimmung zur Volksinitiative "Gemeinsam vorwärtskommen auf Hauptverkehrsachsen – Ruhe im Quartier (Mobilitätsinitiative)". Diese verlangte, dass der Kanton Zürich über die Höchstgeschwindigkeit auf Staatsstrassen und Strassen mit überkommunaler Bedeutung entscheidet und diese nur in Ausnahmefällen herabsetzt. Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 30. November 2025 der Änderung des Strassengesetzes mit 57 % zugestimmt. Der Regierungsrat hat die entsprechende Änderung des Strassengesetzes sowie die damit verbundene Anpassung der kantonalen Signalisationsverordnung per 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen im Strassengesetz und in der kantonalen Signalisationsverordnung haben nur Auswirkungen auf kantonale Strassen und auf Gemeindestrassen mit überkommunaler Bedeutung. Gemeindestrassen mit überkommunaler Bedeutung werden im kantonalen bzw. regionalen Richtplan festgesetzt – solche Strassen gibt es nur in den Städten Zürich und Winterthur. Damit ist klar, dass die Gesetzesänderung bei kommunalen Strassen in der Stadt Wetzikon nicht zum Tragen kommt und das vorliegende Projekt daher auch nicht angepasst werden muss. Die Tempo-30-Zone wird auch künftig bestehen bleiben.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 4:

Die Tempo-30-Zone auf der Usterstrasse aufheben und wieder Tempo 50 einführen.

Stellungnahme:

Die Tempo-30-Zone wird auch künftig bestehen bleiben (Begründung siehe Einwendung 3). Eine Prüfung von Varianten mit Tempo 50 ist daher nicht erforderlich.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 5:

Keine baulichen Massnahmen umsetzen, die Tempo 30 verstärken oder verfestigen.

Stellungnahme:

Die Tempo-30-Zone wird auch künftig bestehen bleiben (Begründung siehe Einwendung 3).

Das Rechtsvortritt-Regime an den verschiedenen Knoten wurde 2022 aufgrund der Tempo-30-Zone eingeführt. Jetzt müssen die Rechtsvortritte aus übergeordneten Gründen (massiver Zeitverlust des öffentlichen Verkehrs) aufgehoben werden. Die Gehwegüberfahrten werden nicht als zusätzliche Tempo-30-Massnahmen angesehen, sondern stellen aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der Nutzergruppen an den Strassenraum die sachlich beste Lösung dar.

Da die Umsetzung der projektierten Massnahmen Voraussetzung für die Wiedereinführung der Buslinie 853 ist, werden die Aufhebung der Rechtsvortritte und die Erstellung der Gehwegüberfahrten so terminiert, dass der Busbetrieb zeitnah wieder aufgenommen werden kann.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 6:

Die Vortrittsregelung ohne Tempo-30-Massnahmen neu prüfen.

Stellungnahme:

Die Tempo-30-Zone wird auch künftig bestehen bleiben (Begründung siehe Einwendung 3).

Der Entzug des Vortritts kann grundsätzlich mit dem Regime "Kein Vortritt" bzw. "Stop" (nur wenn Sicht zu stark eingeschränkt ist) oder mit der Erstellung einer Gehwegüberfahrt erfolgen. Aufgrund einer Auslegeordnung hat sich gezeigt, dass im vorliegenden Fall die Erstellung von Gehwegüberfahrten in Bezug auf die Verkehrssicherheit insbesondere des Fussverkehrs (Schulweg/Wanderweg) deutliche Vorteile hat. Die Gehwegüberfahrten werden nicht als zusätzliche Tempo-30-Massnahmen angesehen, sondern stellen aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche der Nutzergruppen an den Strassenraum die sachlich beste Lösung dar.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

An der Umsetzung des Projekts "Usterstrasse, Aufhebung Rechtsvortritte und Erstellung Gehwegüberfahrten" wird festgehalten, das Projekt wurde nicht überarbeitet. Die Einsprechenden wurden bereits schriftlich über den Umgang mit ihren Einwendungen informiert.

Im nächsten Schritt wird das Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt. Im Anschluss erfolgt die Projektfestsetzung durch den Stadtrat.

14. Oktober 2026
Stadt Wetzikon, Abteilung Tiefbau